

Gesellschaftsvertrag

Science Media Center Germany gGmbH

mit Sitz in Heidelberg

§ 1 - Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Science Media Center Germany gGmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg.

§ 2 – Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes (AO) und
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

(2) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb einer unabhängigen Wissenschaftsredaktion, die wissenschaftliche Forschungsergebnisse sammelt, aufbereitet und Informationen, Expertisen und Zugang zu Experten aus der Wissenschaft mit dem Ziel bereitstellt, den Informationsaustausch zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit sowie die gesellschaftliche Meinungsbildung auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse zu fördern. Die Arbeit der Redaktion der Gesellschaft erfolgt frei von Einflussnahme seiner finanziellen Förderer, Gesellschafter oder sonstiger Dritter. In der Auswahl von Themen und Expertisen sowie der Aufbereitung der angebotenen Informationen folgt die Gesellschaft allein den Prinzipien der journalistischen Sorgfalt und Neutralität mit dem Ziel, bestmöglich verlässliches, sachgerechtes Wissen bereitzustellen.

(3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Gesellschaftsgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie darf Zweigniederlassungen sowie, allein oder mit Dritten, Tochterunternehmen im In- und Ausland errichten sowie sich an anderen Unternehmen betei-

gen und diese unter ihrer Leitung zusammenfassen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Gesellschaftszweck (vgl. § 2 Abs.1) wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Einrichtung und Pflege wissenschaftlicher Experten-Datenbanken
 - b) Aufbereitung und Bereitstellung von wissenschaftlichen, evidenzbasierten Informationen in allen gängigen technischen Formaten und medialen Angebotsformen (u. a. Bild, Ton, Abbildungen, Text, Tabellen, Grafiken) sowohl in traditionellen als auch in digitalen Medien
 - c) Bereitstellung von Expertenstatements, Analysen, Briefings, Merkblättern
 - d) Förderung des Informationsaustauschs und Dialogs zwischen Wissenschaft, Medien und Öffentlichkeit sowie Aus- und Fortbildung von Wissenschaftlern und Journalisten
 - e) Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, z. B. für Wissenschaftler, Wissenschaftskommunikatoren und Medienvertreter in Form von Hearings, Konferenzen und Vorträgen
 - f) Förderung neuer Organisationsformen für die evidenzbasierte Vermittlung von wissenschaftlichem Wissen, die zu einer informierten Öffentlichkeit beitragen
 - g) Durchführung oder Unterstützung wissenschaftlicher Untersuchungen und Forschungsvorhaben im Bereich des Wissenschaftsjournalismus und der Wissenschaftskommunikation
 - h) Durchführung weiterer für den Gesellschaftszweck geeigneter Maßnahmen und Forschungsvorhaben
- (4) Der Gesellschaft steht es frei, bei der Verwirklichung ihres Zweckes nur einen Teil der aufgezählten Maßnahmen wahrzunehmen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben selbst wahrnimmt.
- (5) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergü-

tungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

- (6) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Klaus Tschira Stiftung, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 - Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 260.000,00.
- (2) Nachschüsse sind nicht zu erbringen.

§ 5 - Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Geschäftsführer;
 - b) die Gesellschafterversammlung.
- (2) Als Organ kann die Gesellschaft ferner einen Aufsichtsrat berufen. Solange kein Aufsichtsrat berufen ist, werden die Aufgaben des Aufsichtsrats durch die Gesellschafterversammlung wahrgenommen.
- (3) Als Einrichtung kann die Gesellschaft ferner einen Beirat berufen.
- (4) Die Geschäftsführer erhalten eine angemessene Vergütung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Beirats können eine angemessene Vergütung (Sitzungsgeld) erhalten, mit dem auch die Auslagen, wie z.B. Reisekosten, abgegolten sind und über dessen Gewährung und Höhe die Gesellschafterversammlung nach Abstimmung mit den zuständigen Finanzbehörden beschließt.

§ 6 - Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 7 - Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Sie wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Durch Gesellschafterbeschluss kann bestimmt werden, dass Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis verliehen wird und dass Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind.

- (2) Vorstehende Regelungen gelten auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern abgewickelt, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.
- (3) Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und unter Beachtung einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung zu führen.
- (5) Der/die Geschäftsführer bedürfen zu allen Handlungen, welche über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat (ersatzweise die Gesellschafterversammlung) ist berechtigt, zum Umfang der zustimmungsbedürftigen Geschäfte in einer Geschäftsordnung oder durch Beschluss, der nicht der notariellen Form bedarf, einen Katalog von Rechtsgeschäften und geschäftlichen Maßnahmen aufzustellen, zu erweitern oder zu beschränken und darin im Übrigen festzulegen, welche Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.
- (6) Die Zustimmung des Aufsichtsrates (ersatzweise der Gesellschafterversammlung) kann - auch für einzelne Gruppen von Geschäften und Geschäftsführungsmaßnahmen - bereits im Voraus erteilt werden.

§ 8 - Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die den Gesellschaftern nach Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Entscheidungen werden durch Gesellschafterbeschlüsse getroffen. Die Gesellschafter entscheiden insbesondere über:
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
 - die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
 - die Festlegung sowie die Höhe eines Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Beirats; Hinsichtlich der Angemessenheit der Vergütungen ist § 3 Abs. 5 Satz 3 zu beachten
 - die Wahl des Abschlussprüfers, wenn die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung notwendig ist.
 - die Entscheidung über die Einsetzung und die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
 - die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung und die Beschlussfassung über deren Vertretungsbefugnis, insbesondere die Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis und der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie den Abschluss und die Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern (vgl. § 7 Abs. 3).
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft schriftlich gefasst, sofern sich nicht sämtliche Gesellschafter mit einer Beschlussfassung in anderer Form (insbesondere im schriftlichen Umlaufverfahren, das auch per Telefax oder per E-Mail erfolgen kann) oder an einem anderen Ort einverstanden erklären. Zulässig ist auch eine Abstimmung, die teilweise in einer Versammlung und teilweise in schriftlicher oder sonstiger fernkommunikativer Weise durchgeführt wird, sofern alle Gesellschafter mit den Verfahren im Einzelfall einverstanden sind.
- (3) Gesellschafterversammlungen können auch unter Verzicht auf alle gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen über Form und Frist einberufen und abgehalten werden, wenn sämtliche Gesellschafter dem zustimmen.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten

zehn Monate eines Kalenderjahres statt. Im Übrigen sind Gesellschafterversammlungen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und/oder den Geschäftsführern außer in den gesetzlich geregelten Fällen (insbesondere gemäß § 42a Abs. 2 GmbHG sowie § 49 Abs. 3 GmbHG) abzuhalten, wenn die Interessen der Gesellschaft es erfordern (§ 49 Abs. 2 GmbHG) oder wenn Gesellschafter, die zusammen mindestens 10% des Stammkapitals der Gesellschaft halten, dies unter Angabe des Zwecks und von Gründen (§ 50 Abs. 1 GmbHG) verlangen.

- (5) Die Einladung zu Gesellschafterversammlungen hat durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder durch einen Geschäftsführer schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Zwischen der Aufgabe der Einladung zur Post und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Soweit die Ladung nicht persönlich übergeben wird, ist sie per Übergabe-Einschreiben zu versenden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe zur Post. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen und bei der Fassung von Beschlüssen außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch einen bei ihm beschäftigten Mitarbeiter, einen Mitgesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Vertreter der rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe vertreten lassen. Andere Bevollmächtigte bedürfen der Zulassung durch die Gesellschafterversammlung. Bevollmächtigte haben auf Verlangen der übrigen Gesellschafter eine schriftliche Vollmacht (Telefax oder Textform, E-Mail genügt) vorzulegen.

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, zu Gesellschafterversammlungen einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Vertreter der rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe als Beistand hinzuzuziehen.

- (7) Die Gesellschafterversammlung ist zu einem formgerecht angekündigten Tagesordnungspunkt beschlussfähig, wenn bei Behandlung eines Tagesordnungspunktes mehr als 80% des gesamten Stammkapitals anwesend oder vertreten sind.

Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung danach insgesamt oder teilweise beschlussunfähig, ist unverzüglich eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung der Formalien nach Abs. 5 einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung zur zweiten Gesellschafterversammlung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Über andere Beschlussgegenstände als die auf der ersten Gesellschafterver-

sammlung geplanten aber wegen Beschlussunfähigkeit nicht zur Abstimmung gestellt darf kein Beschluss gefasst werden.

- (8) Der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung (Versammlungsleitung) steht dem Vertreter des Gesellschafters Klaus Tschira Stiftung, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden: KTS) zu, sofern die Gesellschafterversammlung nicht mit einer Mehrheit von mehr als 80% der Stimmen aller Gesellschafter etwas anderes beschließt.
- (9) Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat zumindest den Tag, den Ort sowie den Beginn und das Ende der Gesellschafterversammlung, die anwesenden und vertretenen Gesellschafter, die Tagesordnung, etwaige Verzichte auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften sowie alle Beschlussanträge und Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Der Versammlungsleiter hat jedem Gesellschafter innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung eine Abschrift des Protokolls an die zuletzt bekannt gegebene Adresse per eingeschriebenem Brief zuzuleiten. Das Protokoll gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Einspruch bei der Gesellschaft erhoben worden ist.

Entsprechendes gilt bei der Fassung von Gesellschafterbeschlüssen außerhalb von Gesellschafterversammlungen.

- (10) Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen oder dieser Gesellschaftsvertrag keine andere Stimmenmehrheit vorsehen, bedarf die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen der nachstehenden Mehrheiten:

- a) Einer Mehrheit von mehr als 80% der abgegebenen Stimmen bedürfen Gesellschafterbeschlüsse über
 - Änderungen oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - Auflösung der Gesellschaft und Fortsetzung der Gesellschaft nach deren Auflösung;
 - Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder wesentlicher Teile davon;
 - Veräußerung, Verpachtung oder Aufspaltung des Betriebs als Ganzes oder Teilen davon, Erwerb, Änderung oder Kündigung von Unternehmensbeteiligungen oder Unterbeteiligungen an Unternehmen;

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- Eingehen stiller Beteiligungen und Aufnahme stiller Gesellschafter;
- Verlegung des Verwaltungssitzes der Gesellschaft;
- Umwandlung (einschließlich jeder formwechselnden Umwandlung), Verschmelzung, Ausgliederung und Spaltung sowie der Abschluss von Unternehmensverträgen;
- die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft.

b) Alle übrigen Gesellschafterbeschlüsse bedürfen - sofern der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorsieht - der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei der Beschlussfassung gewährt je 100,00 DM eines Geschäftsanteils eine Stimme.

(11) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach dem Tag der Absendung des Protokolls an den betreffenden Gesellschafter angefochten werden.

§ 9 - Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

- (1) Wird durch die Gesellschafterversammlung ein Aufsichtsrat berufen, so gelten die in diesem Paragraphen genannten Bestimmungen.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht, unterstützt und berät die Geschäftsführung der Gesellschaft. Er wirkt maßgeblich an der Planung der Projekte der Gesellschaft und Forschungsvorhaben mit, die von der Geschäftsführung vorbereitet und im Detail ausgearbeitet werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist von der Geschäftsführung laufend über die wirtschaftliche Entwicklung und die wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten. Er kann durch Beschluss jederzeit von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann der Aufsichtsrat auch sachverständige Dritte beauftragen.

- (4) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Die Gesellschafterin KTS benennt 4 Mitglieder für den Aufsichtsrat. Jeweils ein Mitglied, welches von den Gesellschaftern benannt wird, soll nicht Mitarbeiter oder Organ bei den Gesellschaftern, sondern eine externe Persönlichkeit sein. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf der Grundlage der Benennung durch die Gesellschafter durch die Gesellschafterversammlung. Diese ist dabei an die Benennung durch die Gesellschafter gebunden, es sei denn, dass in der Person des benannten Aufsichtsratsmitglieds aus Sicht der Gesellschaft ein wichtiger Grund gegeben ist, der dem Amt entgegensteht.
- (5) Die reguläre Amtsperiode der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre; mehrere Amtsperioden sind zulässig. Die Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Aufsichtsratsvorsitzenden und in dessen Abwesenheit an die Gesellschafterversammlung und tritt mit dem Zugang der Mitteilung ein.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung mit mehr als 80% der abgegebenen Stimmen jederzeit mit unverzüglicher Wirkung abberufen werden.
- (7) Sofern der Aufsichtsrat nicht mehr vollzählig ist, wird seine Beschlussfähigkeit hierdurch nicht berührt.
- (8) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 Abs. 1 GmbHG keine Anwendung.
- (9) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss mit mehr als 80% der abgegebenen Stimmen eine innere Ordnung für den Aufsichtsrat beschließen.

§ 10 - Beirat

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann die Einrichtung eines Beirats beschließen, der die Gesellschaft berät. Die Mitglieder des Beirats sollen sich aus hochrangigen Wissenschaftlern oder hochrangigen Personen der großen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland sowie aus Journalisten und Fachleuten im Bereich der Wissenschaftskommunikation rekrutieren.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden durch die Geschäftsführer nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung berufen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtsperiode.

- (3) Die Mitgliedschaft im Beirat gilt jeweils für 3 Jahre und kann mehrmals verlängert werden.
- (4) Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit eines Beiratsmitglieds, z.B. durch Abberufung, Tod, Amtsniederlegung, kann für die restliche Amtsperiode ein neues Mitglied gewählt werden.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, die Beiratsmitglieder durch Beschluss und ohne Angabe von Gründen abzurufen.
- (6) Der Beirat wird nach Bedarf - zumindest einmal im Jahr - vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnungspunkte einberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder muss der Beirat einberufen werden.
- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder - bei dessen Abwesenheit - des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Die Geschäftsführer sowie die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zu den Sitzungen des Beirats einzuladen und haben beratende Funktion.
- (9) Über die Sitzung des Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (10) Dem Beirat obliegen:
 - a) Die Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates bei der Durchführung der Aufgaben der Gesellschaft.
 - b) Einbringung fachlicher Expertise zu neuen wissenschaftlichen Trends und deren Bedeutung in der öffentlichen Wahrnehmung.
 - c) Die Herstellung und Erhaltung von Kontakten zur Wissenschaft, insbesondere zu Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Fachwissenschaftlern der Wissenschaftskommunikation sowie zu Unternehmen und sonstigen Institutionen des öffentlichen Lebens.
 - d) Die Herstellung und Erhaltung von Kontakten zur meinungsbildenden Öffentlichkeit, darunter Journalisten und Medien aller Gattungen.

- e) Die Unterbreitung von Vorschlägen für einzelne Projekte der Gesellschaft und Forschungsvorhaben.
- f) Die regelmäßige Begutachtung der Qualität der Projekte der Gesellschaft.

(11) § 52 Abs. 1 GmbHG ist auf den Beirat nicht anzuwenden.

§ 11 - Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und - soweit gesetzlich erforderlich - den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 24 v.H. der Stimmrechte der Gesellschaft ausmachen, es verlangen, sind die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung von einem durch die Gesellschafterversammlung zu bestellenden Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Kosten der Prüfung trägt der das Verlangen stellende Gesellschafter. Stellen mehrere Gesellschafter das Verlangen, so tragen diese die Kosten der Prüfung untereinander im Verhältnis ihrer Beteiligung.
- (2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht (sofern die Aufstellung des Lageberichts gesetzlich erforderlich ist) und ggf. der Prüfungsbericht sind den Gesellschaftern unverzüglich nach seiner Aufstellung bzw. nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer vorzulegen.
Die Vorlage an die Gesellschafter hat spätestens einen Monat vor der Gesellschafterversammlung zu erfolgen, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses beschlossen werden soll.

§ 12 - Verfügungen über Geschäftsanteile

Rechtsgeschäftliche Verfügungen jeglicher Art über Geschäftsanteile oder Teile davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses mit mehr als 80% der abgegebenen Stimmen. Eine rechtsgeschäftliche Verfügung im Sinne von Satz 1 ist auch jede Begründung und Beendigung von Unterbeteiligungs- und Treuhandverhältnissen, stillen Gesellschaften, Pfandrechten oder wirtschaftlich vergleichbaren Rechtsverhältnissen. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Abstimmung ein Stimmrecht zu.

§ 13 - Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen.
- (2) Im Falle der Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft im Wege der Anschlusskündigung auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Eingang der ersten Kündigung erklärt werden.
- (3) Kündigung und Anschlusskündigung sind gegenüber der Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Diese hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich mittels einfachem Brief von der Person des kündigenden Gesellschafters, dem Tag des Eingangs der Kündigungserklärung und dem Zeitpunkt, auf den die Kündigung erklärt ist, zu unterrichten. Die Unterrichtung kann auch per Telefax oder per E-Mail erfolgen.
- (4) Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus. Er ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, entsprechend den Bestimmungen in § 14 dieses Gesellschaftsvertrages die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden oder diesen abzutreten. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder die Abtretungsverpflichtung zu beschließen.
- (5) Das Wirksamwerden des Ausscheidens ist nicht von der Leistung der dem kündigenden Gesellschafter nach § 16 dieses Gesellschaftsvertrages zustehenden Abfindung abhängig.
- (6) Tritt die Gesellschaft zum Ablauf der Kündigungsfrist aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation oder beschließen die übrigen Gesellschafter bzw. erklärt der allein verbleibende Gesellschafter innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Kündigung, dass die Gesellschaft zum Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst wird, so nimmt der kündigende Gesellschafter abweichend von Abs. 4 am Liquidationserlös teil.

§ 14 - Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils kann mit Zustimmung des betreffenden Gesellschafters jederzeit erfolgen.
- (2) Ohne Zustimmung des betreffenden Gesellschafters kann ein Geschäfts-

anteil eingezogen werden, wenn

- a) über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht binnen zwei Monaten entschieden oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat,
 - b) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil betrieben werden und diese nicht innerhalb von zwei Monaten nach Vornahme der Vollstreckungshandlung wieder aufgehoben werden,
 - c) wenn der Gesellschafter seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise unter Verstoß gegen seine Verpflichtungen gemäß § 12 dieses Gesellschaftsvertrages überträgt oder belastet bzw. dies versucht;
 - d) ein Gesellschafter nachhaltig und wesentlich gegen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages verstoßen hat, oder
- (3) Die Einziehung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, bei dessen Fassung dem betroffenen Gesellschafter in den Fällen des Abs. 2 kein Stimmrecht zusteht.
- (4) Im Rahmen der Einziehung eines Geschäftsanteils kann das Stammkapital herabgesetzt werden. Ebenso können durch Beschluss der bei der Einziehung stimmberechtigten Gesellschafter ohne Kapitalerhöhung neue Geschäftsanteile gebildet oder bestehende andere Geschäftsanteile aufgestockt werden. Neu gebildete Geschäftsanteile können dabei nur der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile oder Mitgesellschaftern zugewiesen werden. Statt der Einziehung können die stimmberechtigten, anderen Gesellschafter auch einstimmig beschließen, dass der Geschäftsanteil auf eine oder mehrere von ihnen benannten Personen oder die Gesellschaft übertragen wird.
- (5) In allen Fällen einer Einziehung ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Einziehung dem betroffenen Gesellschafter mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, wird der Einziehungsbeschluss dem betroffenen Gesellschafter gegenüber wirksam.
- (6) Dem ausscheidenden Gesellschafter ist eine Abfindung zu zahlen, die sich nach § 16 dieses Gesellschaftsvertrages bemisst.

§ 15 - Abtretung statt Einziehung

Soweit die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft bezeichne-

te Person verlangt, gelten die Bestimmungen des § 16 dieses Gesellschaftsvertrages entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat, haftet.

§ 16 - Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter nach den §§ 12-14 dieses Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung nach Maßgabe von § 3 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages. Der Anspruch auf Zahlung der Abfindung richtet sich gegen die Gesellschaft; den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters ganz oder teilweise übernehmende Gesellschafter oder Dritte haben die Gesellschaft jedoch freizustellen.
- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten auszahlbar. Die erste Rate ist zwölf Monate nach dem Ausscheidenszeitpunkt fällig. Steht die Höhe der Abfindung zum Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten oder weiterer Raten noch nicht fest, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

Die Abfindung ist nicht zu verzinsen. Eine Sicherheit für noch offene Beträge der Abfindung kann der ausgeschiedene Gesellschafter nicht verlangen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, eine angemessene Stundung einzelner oder aller Raten zu verlangen, wenn durch deren Auszahlung zu den vorstehend genannten Fälligkeitsterminen der Bestand der Gesellschaft gefährdet würde.

Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vorzeitige Auszahlungen des Abfindungsguthabens vorzunehmen.

§ 17 - Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 18 - Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder eine künftig in ihn

aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame, nichtige, anfechtbare oder undurchführbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Satzungsänderung zu ändern bzw. ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen so weit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt beim Vorhandsein von Lücken.